

## 7-Punkte-Plan von Lauterbach und Buschmann – Das soll im neuen Infektionsschutzgesetz stehen

Stand: 14:03 Uhr | Lesedauer: 4 Minuten



Karl Lauterbach und Marco Buschmann haben in Abstimmung mit dem Kanzleramt einen Vorschlag fürs neue Infektionsschutzgesetz vorgelegt

Quelle: AFP/JOHN MACDOUGALL

Im September läuft das aktuelle Infektionsschutzgesetz aus, nun haben der Gesundheitsminister und der Justizminister einen Vorschlag für die Fortführung vorgelegt. Der sieht unter anderem eine Maskenpflicht im Fernverkehr vor – aber keine Lockdowns oder Schulschließungen. Ein Überblick.

**G**esundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) und Justizminister Marco Buschmann (FDP) wollen Deutschland für den anstehenden Herbst und Winter mit einem „**7-Punkte-Plan**“ wappnen. Dieses „**Stufenmodell**“, das die Folgen eines Anstiegs von Covid-19-Infektionen abmildern soll, sieht ab dem **1. Oktober** eine bundesweite Masken- und Testpflicht in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen vor. Eine Maskenpflicht soll zudem auch im Luft- und Fernverkehr gelten. Das gaben die Minister in einer gemeinsamen Presseerklärung bekannt zur Neuregelung des Infektionsschutzgesetzes. Dieses läuft in seiner aktuellen Fassung im September aus.

**Länder** könnten selbst entscheiden, ob sie eine **Maskenpflicht** in **Innenräumen** anordnen – gegebenenfalls auch in **Schulen** für Kinder ab der fünften Klasse. Zudem werde es auch die Möglichkeit für eine Maskenpflicht bei Außenveranstaltungen und Obergrenzen im öffentlichen Raum geben.

Maßgebend sei die **Funktionsfähigkeit** des **Gesundheitssystems**, der kritischen Infrastruktur und der geregelte Präsenzunterricht an Schulen. Sollten diese gefährdet sein, könne das Land – nach einem Parlamentsbeschluss – in betroffenen Gebietskörperschaften bestimmte weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen.

Justizminister Buschmann spricht von den „drei V“: Vorbereitung, Verhältnismäßigkeit, vulnerable Personen schützen. Die Politik nähme die Pandemie weiter ernst, aber auch „vor allem die Grundrechte“. Deshalb werde es **keine Lockdowns** und **Ausgangssperren** geben. „Deutschland soll besser als in den vergangenen Jahren auf den nächsten Coronawinter vorbereitet sein“, betonte Gesundheitsminister Lauterbach. „Wir können die Pandemie nur gemeinsam überwinden“.

Das Infektionsschutzgesetz bildet die Grundlage für die Pandemiebekämpfung. Die bisherigen Sonderregeln laufen Ende September aus. Deshalb haben nun Gesundheits- und Justizministerium in Abstimmung mit dem Kanzleramt einen neuen Gesetzentwurf vorgelegt, der die bis zum 7. April nächstes Jahr regeln soll.

## **Die geplanten Schutzmaßnahmen vom 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 im Überblick:**

### **Bundesweit geltende Schutzmaßnahmen**

Maskenpflicht im Luft- und öffentlichen Personenfernverkehr.

Masken und Testnachweispflicht für den Zutritt zu Krankenhäusern sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen sowie für Beschäftigte in ambulanten Pflegediensten und vergleichbaren Dienstleistern während ihrer Tätigkeit.

Ausnahmen von der Testnachweispflicht sind vorgesehen für frisch geimpfte und genesene Personen, sowie für Personen, die in den jeweiligen Einrichtungen oder von den jeweiligen Dienstleistern behandelt, betreut oder gepflegt werden.

Ausnahmen von der Maskenpflicht sind vorgesehen, wenn die Behandlung dem Tragen einer Maske entgegensteht sowie für in den jeweiligen Einrichtungen behandelte oder gepflegte Personen in den für ihren persönlichen Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten; ferner für Kinder unter 6 Jahren, für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können sowie gehörlose und schwerhörige Menschen.

### **Optionale, weitergehende Schutzmaßnahmen der Länder**

Die Länder können weitergehende Regelungen erlassen, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur zu gewährleisten. Diese möglichen Maßnahmen in Länderverantwortung sind:

Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr.

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Eine zwingende Ausnahme ist bei Freizeit-, Kultur- oder Sportveranstaltungen, in Freizeit- und Kultureinrichtungen sowie in gastronomischen Einrichtungen und bei der Sportausübung für Personen vorzusehen, die über einen Testnachweis verfügen oder genesen sind (Genesenennachweis; es gilt die bisherige 90 Tage-Frist) oder die vollständig geimpft sind und bei denen die letzte Impfung höchstens drei Monate zurückliegt.

Verpflichtung zur Testung in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern, Hafteinrichtungen, Kinderheimen) sowie Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Maskenpflicht in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Beschäftigte und für Schülerinnen und Schüler ab dem fünften Schuljahr, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geregelten Präsenz-Unterrichtsbetriebs erforderlich ist.

Stellt ein Landesparlament für das gesamte Bundesland oder eine konkrete Gebietskörperschaft anhand bestimmter, gesetzlich geregelter Indikatoren eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastrukturen fest, können dort außerdem folgende Maßnahmen angeordnet werden:

Maskenpflicht bei Veranstaltungen im Außenbereich, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, sowie bei Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Die Ausnahmeregelung für genesene, frisch geimpfte oder getestete Personen gilt dann nicht.

Verpflichtende Hygienekonzepte (Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, Vermeidung unnötiger Kontakte, Lüftungskonzepte) für Betriebe, Einrichtungen, Gewerbe, Angebote und Veranstaltungen aus dem Freizeit-, Kultur- und Sportbereich für öffentlich zugängliche Innenräume, in denen sich mehrere Personen aufhalten.

Anordnung eines Mindestabstands von 1,5 m im öffentlichen Raum.

Festlegung von Personenobergrenzen für Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen.

Der Vorschlag für die Fortentwicklung des IfSG soll voraussichtlich noch im August vom Bundeskabinett beschlossen werden. Anschließend soll er in das bereits laufende Verfahren zum Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 eingebracht werden. Dadurch ist sichergestellt, dass die Regelungen rechtzeitig in Kraft treten können.

sos

---

Die WELT als ePaper: Die vollständige Ausgabe steht Ihnen bereits am Vorabend zur Verfügung – so sind Sie immer hochaktuell informiert. Weitere Informationen: <http://epaper.welt.de>

Der Kurz-Link dieses Artikels lautet: <https://www.welt.de/240272949>